



AMTSBLATT

des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 1

Sondershausen, den 28.04.2022

Nr. 06/2022

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper, Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper	1-2

Nr. 1 Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper, Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper

Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper hat dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. §§ 42 Abs. 2 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper angezeigt.

Diese am 14.04.2022 ausgefertigte 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 19.04.2022

gez. Hochwind-Schneider
Landrätin

(Siegel)

4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper

Aufgrund der §§ 31, 38 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), erlässt der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung

§ 19 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert (*Änderungen fett und kursiv*):

alte Fassung

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Thüringer Allgemeine“ bekanntgemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

neue Fassung

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „***Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis***“ bekanntgemacht.
- (2) ***Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ bekannt gemacht.***
- (3) ***Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.***
- (4) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

Artikel 2
In- Kraft- Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, 14. April 2022

gez. Grimm
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.